

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FG 20/003/2010

Datum	Gremium	Zuständigkeit
23.02.2010	SG-Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung
02.03.2010	Samtgemeindeausschuss	Vorberatung
16.03.2010	Samtgemeinderat	Entscheidung

Haushaltssicherungskonzept 2010

Gemäß § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann. Das Haushaltssicherungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung vom Rat zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Da der Haushaltsplanentwurf 2010 voraussichtlich nicht ausgeglichen werden kann, muss das vom Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am 20.03.1997 erstmals für das Haushaltsjahr 1997 beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept ergänzt und weitergeführt werden.

Ein Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2010 wurde noch nicht erarbeitet, da die Beratungsergebnisse der Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses abzuwarten sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Haushaltssicherungsmaßnahmen kann der Fehlbedarf reduziert und eine Verschuldung bzw. Netto-Neuverschuldung vermieden werden.

(Weymann)
Fachdienst II

Beschlussvorschlag:

Unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse zum Haushalt 2010 ist zur Sitzung des Samtgemeindeausschusses am 02.03.2010 ein Haushaltssicherungskonzept vorzulegen.

(Richter)
Fachbereich 3

(Weymann)
Fachdienst II

(Selter)
Samtgemeindebürgermeister

